

BVGer D-6366/2006 vom 19. November 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6366_2006

FR: TAF D-6366/2006 du 19 novembre 2008

IT: TAF D-6366/2006 del 19 novembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch

Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 4

Obwohl der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer formell den Antrag auf wiedererwägungsweise Asylgewährung stellt, macht er in seinen Eingaben keine Gründe dafür geltend. Es sind mithin keine zwischenzeitlich eingetretene Ereignisse ersichtlich, welche geeignet wären, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer zu begründen (vgl. Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG). Es kann deshalb diesbezüglich auf die Erwägungen des Bundesamtes in seiner Verfügung vom 8. Januar 2001, sowie auf das Urteil der ARK vom 30. April 2003 verwiesen werden.

E. 4.1

Im vorliegenden Fall geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin ihre gesundheitlichen Probleme bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend gemacht hat. Die Frage der Zulässigkeit, der Zumutbarkeit und der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs wurde in der Verfügung des Bundesamtes vom 8. Januar 2001 sowie im Urteil der ARK vom 30. April 2003 geprüft. Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug wurde festgestellt, die Beschwerdeführerin bedürfe laut Arztberichten zurzeit keiner Therapie, im Falle eines erneuten Ausbrechens ihrer Krankheit stünden im Kosovo jedoch medizinische Kliniken zur Verfügung.

E. 4.2

Im Wiedererwägungsgesuch vermögen die Beschwerdeführer diesbezüglich keine neuen Tatsachen, die sie nicht bereits im ordentlichen Verfahren hätten vorbringen können, geltend zu machen. Es wird zwar angeführt, die Krankheit der Beschwerdeführerin sei wieder ausgebrochen, ohne dass dies durch ein Arztzeugnis belegt worden wäre. Vielmehr besagt das aus unersichtlichen Gründen erst auf Beschwerdeebene eingereichte Arztzeugnis von H. _____ vom 26. Mai 2003, dass bis anhin kein Rezidiv aufgetreten ist. In ihrer Rechtsmitteleingabe werden keine Gründe geltend gemacht, die die vorinstanzlichen Erwägungen zu entkräften vermöchten. Damit ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihre Krankheit, an der sie aktenkundig seit ihrer Geburt leidet, im Falle eines Wiederauftretens auch im Kosovo behandeln lassen könnte, dies umso mehr, als dort bereits zwei Operationen durchgeführt wurden (vgl. diesbezüglich auch fact-sheet Kosovo der International Organization for Migration, April 2008, S. 5 Nr. 3.3). Das bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte Maffucci-Syndrom steht somit einem Wegweisungsvollzug weiterhin nicht entgegen. Der Beschwerdeführer hat im März 2003 - also rund drei Monate bevor das Wiedererwägungsgesuch gestellt wurde - als Beifahrer einen Autounfall erlitten, bei dem der Lenker, sein Freund, ums Leben kam und er selbst verletzt wurde. Der Bericht des Kantonsspitals Aarau vom 21. März 2003 gibt darüber Auskunft, dass er eine Hirnerschütterung mit Commotio, Schnittwunden im Gesicht, Quetschungen im Brustbereich, am Unterarm und am Knie, sowie Nasenverletzungen erlitt. Ein weiterer Arztbericht von I. _____ vom 2. Juni 2003 beschreibt den Beschwerdeführer

als angespannt, nervös, depressiv, unruhig, schlafgestört, und aufgrund des psychischen Zustands nur eingeschränkt reisefähig; er sei auf Medikamente angewiesen. Ein Bericht der integrierten Psychiatrie Winterthur vom 25. Juli 2003 attestiert dem Beschwerdeführer aufgrund des Unfalls eine posttraumatische Belastungsstörung und stellt fest, regelmässige psychiatrische Gespräche und eine Fortführung der medikamentösen Therapie seien notwendig. Die Reisefähigkeit wird als gegeben beurteilt. Immerhin könnten in der Regel nach einer mehr als halbjährigen Behandlung wesentliche Therapieerfolge erzielt werden, namentlich wenn diese - wie im vorliegenden Fall - rasch nach dem auslösenden Ereignis einsetzen. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt hat, können im Kosovo leichte bis mittelschwere psycho-soziale Krankheiten behandelt werden und die entsprechenden Medikamente stehen zur Verfügung. Im Rahmen der Rückkehrhilfe, um die der Beschwerdeführer beim BFM nachsuchen kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG i.V.m. Art. 75 AsylV 2), ist sodann neben einer finanziellen Unterstützung auch die Mitgabe der erforderlichen Medikamente möglich.

E. 4.3

Schliesslich lässt die Tatsache, dass die Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung bis heute keine aktuellen Arztberichte eingereicht haben, darauf schliessen, dass sie keine gravierenden gesundheitlichen Probleme (mehr) haben. Hinsichtlich des Beschwerdeführers ist sodann darauf hinzuweisen, dass dieser seit über einem Jahr als Maurer tätig ist, was diese Schlussfolgerung zusätzlich untermauert. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ist grundsätzlich das Kindeswohl zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2005 Nr. 6). Auch wenn die zwei älteren Kinder inzwischen zwischen 11- und 7-jährig sind und das zweite Kind dieses Jahr eingeschult worden ist, lassen diese Umstände die Wegweisung nicht als unzumutbar erscheinen, zumal die Kinder noch in einem Alter sind, in welchem ihre persönliche Entwicklung noch stark an die Beziehung zu ihren Eltern gebunden ist. Die gemeinsame Rückkehr und das Zusammenleben mit den engsten Bezugspersonen dürfte ihnen die (Re-)Integration in ihrem Heimatland nach anfänglichen Schwierigkeiten erleichtern. Von einer übermässigen Härte und damit einer relevanten Beeinträchtigung des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden (vgl. diesbezüglich Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-2799/2007 vom 26. Februar 2008 E. 6.4 und C-378/2006 vom 12. September 2008 E.6.2.3; 6.2.4; 6.3). Ferner verfügen die Beschwerdeführer im Heimatstaat über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz (vgl. Urteil der ARK vom 30. April 2003 E. 5 aa; kantonale Protokolle S. 4 und 5) und dem Beschwerdeführer wird seine hier in der Schweiz erworbene Berufserfahrung als Maurer auch im Heimatland von Nutzen sein. Insgesamt ist eine Rückkehr in den Kosovo daher zumutbar.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Wiedererwägungsgründe vorliegen. Das Bundesamt hat somit das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V. m. Art. 1-3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]) und mit dem am 1. September 2003 einbezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.